

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>DR/BV/092/2011/V</b>
Einreicher:	Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	14.03.2011				
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	öffentlich	29.03.2011				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	26.04.2011				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	04.05.2011				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	11.05.2011				
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	öffentlich	19.05.2011				
Stadtrat	öffentlich	25.05.2011				

### **Titel:**

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes SGB II/SGB XII in Dessau-Roßlau, rückwirkend zum 01.01.2011

### **Beschlussvorschlag:**

Die kommunale Geschäftsweisung bildet die Grundlage für die Aufgabenausführung

- im Rechtskreis des Sozialgesetzbuch II. (SGB II), zur Leistungserbringung gem. § 28 SGB II i.V.m. § 6 Abs.1 Nr. 2 SGB II und § 44b Abs.1 SGB II durch das Jobcenter Dessau-Roßlau,
- im Rechtskreis Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und Wohngeldgesetz (WoGG), zur Leistungserbringung gem. § 6a BKGG - vorbehaltlich landesrechtlicher Regelungen - durch die Stadt Dessau-Roßlau,
- im Rechtskreis Sozialgesetzbuch XII. Buch (SGB XII), zur Leistungserbringung gem. § 34 SGB XII durch die Stadt Dessau-Roßlau.

Gesetzliche Grundlagen:	§§ 6 (1), 28, 29, 44b SGB II; § 34 SGB XII
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	DR/BV/532/2010/V
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

**Finanzbedarf/Finanzierung:** -

**Zusammenfassung/ Fazit:** -

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner  
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann  
1. Stellvertreter

Storz  
2. Stellvertreter

## Anlage 1:

Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Bundestagsbeschlusses vom 25.02.2011 am 25.02.2011 zugestimmt.

Im Rahmen der Vermittlungsverhandlungen sind neben den Regelungen bezogen auf das Bildungs- und Teilhabepaket in den Rechtskreisen des SGB II und SGB XII auch weitergehende, rechtsübergreifende Leistungen zur Bildung und Teilhabe initiiert worden, deren Umsetzung und Rechtswirkung auf Grund begleitender landesgesetzlicher Regelungen geklärt werden muss. Dies betrifft die Leistungserbringung für Familien mit Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezug.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind die kommunalen Träger für die Leistungen zur Bildung und Teilhabe fachlich zuständig. Die bisherige zusätzliche Leistung für die Schule (§ 24 a SGB II) wird dabei in das kommunale Paket der Leistungen für Bildung und Teilhabe integriert (siehe Auszug SGB II – Anlage 2).

Es ergeben sich daher folgende Bildungs- bzw. Teilhabeleistungen:

- Mittagessen für Kinder, die Kitas, Schulen oder Horte besuchen, an denen regelmäßig warme Mahlzeiten angeboten werden, bis zu der Höhe bei der ein Euro pro Mahlzeit als Eigenbetrag verbleibt.
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler, die das Lernziel nicht erreichen oder deren Versetzung gefährdet ist. Die Lehrerin oder der Lehrer muss den Bedarf bestätigen.
- Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit für alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, das heißt zum Beispiel Mitgliedsbeiträge für den Fußballverein oder Teilnahmegebühren für die Musikschule. Es wird ein Bedarf von 10 Euro monatlich berücksichtigt.
- Teilnahme an Tagesausflügen, die von den Schulen oder Kitas organisiert werden sowie Teilnahme an mehrtägigen Klassen- oder Kitafahrten.
- Schulbedarf wie Stifte, Hefte, Wasserfarben oder Schulranzen mit Beträgen von 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres.
- Schülerbeförderung für Schüler, die die nächstgelegene Schule ihres gewählten Bildungsganges (in der Regel ab Sekundarstufe II) besuchen. Voraussetzung ist, dass die Kosten tatsächlich erforderlich sind und nicht bereits von anderer Seite übernommen werden.

Um den Kindern und Eltern rasch den Zugang zu den Angeboten des Bildungs- und Teilhabepaketes zu ermöglichen ist nunmehr beabsichtigt, aufsetzend auf den bisherigen Geschäftsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit und in Ergänzung von Auswahlparametern hinsichtlich der Leistungsanbieter vor Ort eine kommunale Geschäftsanweisung zur Leistungsgewährung im Jahr 2011 (Anlage 3) zu erlassen.